



Kanton St. Gallen
Gemeinde Bad Ragaz

Feuerschutzreglement

Vom 2. Dezember 2009

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt in Anwendung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1), Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung vom 28. April 2000 als

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bad Ragaz.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
- 2 Er kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen schliessen über die Zusammenarbeit beim Feuerschutz.

Art. 3 Feuerschutzkommission

- 1 Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Mitglied des Gemeinderates;
 - b) dem Feuerwehrkommandanten;
 - c) weiteren Mitgliedern.

Art. 4 Feuerschutzbeamter

- 1 Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
- 2 Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.
- 3 Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Art. 5 Feuerschauer

- 1 Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
- 2 Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.
- 3 Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 6 Kaminfeger

- 1 Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. Schadenbekämpfung**1. Feuerwehrpflicht****Art. 8 Grundsatz**

- 1 Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.
- 2 Sie wird erbracht ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie erlischt ab Beginn des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 9 Befreiung

- 1 Von der Feuerwehrpflicht wird befreit, wer wenigstens 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde.
- 2 Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.
- 3 Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Art. 10 Feuerwehrdienst

- 1 Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.
- 2 Gleichgestellt sind Samariter, die in der Feuerwehr Dienst leisten.

Art. 11 Freiwilliger Feuerwehrdienst

- 1 Der Kommandant der Feuerwehr kann mündige Personen zum freiwilligen Feuerwehrdienst aufnehmen, wenn diese geeignet sind.
- 2 Der freiwillige Dienst wird auf die obligatorische Dienstzeit nicht angerechnet und begründet keinen Anspruch auf Zuteilung zu den Dienstpflichtigen bei Eintritt der Feuerwehrpflicht.

Art. 12 Entschädigung

- 1 Der obligatorische und der freiwillige Feuerwehrdienst werden entschädigt.
- 2 Entschädigungen werden ausgerichtet für:
 - a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen und deren Vorbereitungen;
 - b) Pikettdienst;
 - c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
 - d) Einsatz von Privatfahrzeugen.
- 3 Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

Art. 13 Feuerwehrabgabe

- 1 Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
- 2 Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.
- 3 Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

2. Löschwasserversorgung

Art. 14 Wasserwart

- 1 Der Wasserwart der politischen Gemeinde kontrolliert:
 - a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
 - b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
 - c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen;
 - d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
 - e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie deren Zugänge.
- 2 Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Art. 15 Vereinbarung

- 1 Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwassersanlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen

Art. 16 Einteilung

- 1 Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.
- 2 Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 17 Gefährdungsklassen 1 bis 3

a) einmalige Gebühr

- 1 Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.
- 2 Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:
 - a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
 - b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
 - c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

Art. 18 b) wiederkehrende Gebühren

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.
- 2 Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Das Feuerschutzreglement vom 3. Januar 1993 wird aufgehoben.

Art. 20 Vollzugsbeginn

- 1 Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement rechtsgültig. Es wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen

am 20. Oktober 2009

7310 Bad Ragaz, 20. Oktober 2009

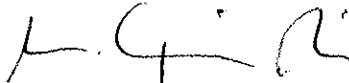
GEMEINDERAT BAD RAGAZ

Gemeindepräsident

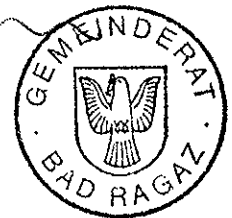


Guido Germann

Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

**Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 02. November bis 01. Dezember 2009**Genehmigung**

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen
 genehmigt am: **16. DEZ. 2009**

Für das

**FINANZDEPARTEMENT DES KANTONS
ST. GALLEN**

Leiter Rechtsdienst



Dr. Ralph Dischler